

## Großer Kampf um kleine Seelen

### Konflikte um konfessionelle Mischehen im Preußen des 19. Jahrhunderts

Der historischen Forschung ist es heute weitgehend bekannt, daß der Streit um die konfessionelle Mischehe für das Deutschland des 19. Jahrhunderts von großer politischer und gesellschaftlicher Bedeutung war. Doch zahlreiche Fragen sind noch offen: Was hat beispielsweise – so ließe sich ketzerisch fragen – das hinreichend bekannte „Kölner Ereignis“ samt Suspension und Ausweisung des Erzbischofs Droste-Vischering 1837 mit jenem im Rheinland stationierten protestantischen preußischen Offizier zu tun, der Jahrzehnte später in Sorge um die rechte konfessionelle Erziehung seine Tochter mit der Reitpeitsche durch das elterliche Haus jagte? In beiden Fällen bildete die verschiedenen-konfessionelle Ehe und die daraus resultierende Frage um die religiöse Erziehung der aus ihr hervorgehenden Kinder Anlaß zum Konflikt – wengleich die vermeintliche „Konfliktlösung“ zugegebenermaßen recht unterschiedlich ausfällt. Aber dieses Beispiel verweist darauf, daß die deutsche Geschichtswissenschaft sich bislang noch nicht der eigentlich „Betroffenen“ angenommen hat, um das so ungeheuer spannungsgeladene Phänomen der Mischehe aus sozialgeschichtlicher Perspektive zu untersuchen. War es in der Tat so, daß in den einzelnen Familien jener „große Kampf um die kleinen Seelen“ tobte, den die kirchliche Publizistik der Großkirchen immer wieder schürte? Wie lebte es sich als Ehepartner in einem Land voller „Protestantenfresser“ und „Katholikenfresser“, in dem es nach Thomas Nipperdey immer wieder zu menschlichen Tragödien kommen konnte, „wenn eine Liebe an der Konfessionsverschiedenheit aufließ“?<sup>1</sup> Die folgende Betrachtung ist daran interessiert, die Bedingungen aufzuzeigen, unter denen sich im 19. Jahrhundert Konflikte um konfessionelle Mischehen im allgemeinen und die Frage der religiösen Erziehung der Kinder im besonderen entzündeten konnten. Sie umfaßt vier Teile: Die ersten beiden liefern Einblicke in die kirchliche und staatliche Rechtspraxis sowie in statistische Angaben zur regional recht unterschiedlichen Ausprägung des Phänomens Mischehe; der dritte Teil ist beispielhaften – auch autobio-

<sup>1</sup> Thomas Nipperdey, *Deutsche Geschichte 1866–1918 Bd. I: Arbeitswelt und Bürgergeist*, München 1990, S. 529.

graphischen – Berichten aus gemischtkonfessionellen Elternhäusern gewidmet, während im vierten nach der Konfliktmotivation der Kirchen als eigentlichen Trägern des Konfliktes gefragt wird.

### **I. Von der Eigenverantwortung der Ehepartner – Die Mischehe in kirchlicher und staatlicher Rechtspraxis**

Den eigentlichen inhaltlichen Anlaß der gesamten Mischehenfrage und damit den nie versiegenden Quell konfessioneller Auseinandersetzungen bildete jenes Versprechen, das die katholische Kirche einem gemischtkonfessionellen Paar vor der katholischen Heirat abnehmen wollte: Die Brautleute sollten dem Priester versprechen, alle ihre Kinder katholisch zu erziehen. (Daß der katholische Partner gleichzeitig quasi zu einer „partnerschaftlichen Missionsaufgabe“ verpflichtet wurde, wonach er sich nämlich verpflichten mußte, den nichtkatholischen Partner zur Annahme der katholischen Religion zu bewegen, wurde dagegen nicht in diesem Maße Thema öffentlicher Auseinandersetzungen.) Nur wenn dieses Versprechen abgegeben wurde, sah das katholische Kirchenrecht die Erteilung des Dispenses vor, der das „aufschiebende Ehehindernis“ der Bekenntnisverschiedenheit aufhob. So eindeutig diese Bestimmung auch erscheint, so vielfältig waren in Preußen die Formen ihrer Anwendung; zu Recht sprach ein Beobachter von der „Elastizität des kanonischen Eherechts“. So hatte sich in den östlichen Diözesen Breslau, Posen-Gnesen, Ermland und Culm aus der Verbindung der päpstlichen Verordnungen „benedictina“ (1741) und „silesiaca“ (1777) eine Mischehenpraxis eingebürgert, in der sogar das Versprechen einer katholischen Kindererziehung als Voraussetzung für die katholische Einsegnung der Ehe gänzlich entfallen konnte. Diese Handhabung erinnert an die insgesamt mildere Mischehenpraxis des 17. und 18. Jahrhunderts seitens der katholischen Kirche, in der zuweilen selbst der Dispens als „nutzlose Formalität“ einfach wegfiel. Ganz anders dagegen in den vormals geistlichen Territorien am Rhein: Dort wurde streng am kanonischen Recht festgehalten, wenngleich sich ab 1830 für kurze Zeit eine lockerere Handhabung durchsetzte.<sup>2</sup> Dieses innerpreußische Gefälle sollte auch nach den „Kölner Wirren“ bei insgesamt restriktiverer Handhabung durch die katholische Kirche prinzipiell bestehen bleiben. Generell lassen sich die Maßnahmen des katholischen Kirchenrechts zum Umgang mit Mischehen wie folgt umreißen: (a) Grundsätzlich sollte vor der Mischehe gewarnt werden; dafür seien alle Mittel der Seelsorge zu nutzen. (b) Wird dennoch eine Mischehe

<sup>2</sup> Vgl. Bernhard Hübler, *Eheschließung und gemischte Ehen in Preußen nach Recht und Brauch der Katholiken*, Berlin 1883.

eingegangen, ist der Dispens unter Abnahme des Versprechens auf katholische Kindererziehung notwendig. (c) Bei Verstößen gegen diese Vorgabe drohen Maßnahmen der Kirchenzucht bis hin zur Exkommunizierung.

Nur auf den ersten Blick ist es erstaunlich, daß sich diese Maßnahmen in verblüffender Ähnlichkeit auch in den protestantischen Landeskirchen wiederfinden: Diese hatten sich erst vergleichsweise spät zur ersten umfassenden Regelung der Mischehenfrage seitens der evangelischen Kirche durchgerungen (während der Beratungen der 7. Rheinischen Provinzialsynode 1854). Als „Reaktion auf die katholischen Bestimmungen“ gelte in der Praxis wie folgt vorzugehen:<sup>3</sup> (a) Vor dem Eingehen der Mischehe sei zu warnen, insbesondere durch das Verlesen entsprechender Hirtenbriefe. (b) Die evangelische Trauung solle nur vorgenommen werden, wenn der evangelische Bräutigam wenigstens seine Söhne evangelisch erziehen lasse. Zudem müsse der evangelische Bräutigam eine Erklärung für evangelische Kindererziehung abgeben, der katholische Bräutigam dies für die evangelische Erziehung der Töchter. (c) Wer ein Versprechen zur katholischen Kindererziehung ablegt, kann der Kirchenzucht anheimfallen und somit das Patenrecht und das kirchliche Wahlrecht verlieren, oder auch von der Teilnahme am Abendmahl ausgeschlossen werden. Noch fast drei Jahrzehnte sollten allerdings vergehen, ehe 1883 mit einem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats die Frage der Mischehen für die evangelischen Kirchen in ganz Preußen zusammengefaßt und die einzelnen Maßnahmen der Kirchenzucht festgeschrieben wurden.<sup>4</sup>

Man muß nicht unbedingt der Einschätzung folgen, daß der preußische Staat „auf konfessionellen Frieden bedacht“ und „um die Freiheit der Ehen von kirchlichen Behinderungen bemüht“ war,<sup>5</sup> um den Bedarf einer staatlichen Konfliktlösungsstrategie angesichts der prinzipiellen Forderung beider Kirchen zu erkennen, die eigene Konfession in der Kindererziehung durch verpflichtende Versprechen der Brautleute durchzusetzen. Grundstein der staatlichen Bemühungen, im Streitfall über die religiöse Erziehung der Kinder zu entscheiden, waren die Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, wonach die Entscheidung darüber allein von den Eltern zu treffen sei. Nur wenn sie sich nicht einigen konnten, sollten die Söhne in der Kon-

<sup>3</sup> Fritz von der Heydt, *Die Mischehe. Praktisches Handbuch für evangelische Mischehenarbeit*, Berlin 1926, S. 162.

<sup>4</sup> *Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11. April 1883*. Abgedruckt in: *Kirchliches Amtsblatt des Königlichen Consistoriums der Rhein-Provinz*, 19. April 1883, S. 28–33.

<sup>5</sup> So Ernst Rudolf Huber und Wolfgang Huber, *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert*, Bd. 1, Berlin 1973, S. 309.

fession des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden. König Friedrich Wilhelm III. änderte diese Vorgabe durch eine Deklaration von 1803, die erst durch eine Kabinettsorder 1825 die Rechtseinheit für ganz Preußen herstellte – und damit auch die in den rheinischen Gebietes des Landes noch geltenden Regelungen des Code Civil ablöste –, wonach alle Kinder in der Konfession des Vaters zu erziehen seien, aber ebenfalls den Eltern die Möglichkeit einer abweichenden Regelung eingeräumt wurde.

Nun bleibt es schwer zu entscheiden, ob diese staatlichen Festlegungen zur Kindererziehung – wie in der Literatur immer wieder angeführt – tatsächlich die Regel definierten, also den Normalfall in einer Mischehe vorgaben, oder ob der preußische Staat lediglich für den Konfliktfall ein Instrument zur Verfahrensweise vorlegte, das bei Meinungsverschiedenheit der Eltern Rechtssicherheit bot und somit den Ehepartnern eine Eigenverantwortung zuschrieb. Für den letzteren Aspekt sprechen Beobachtungen, wonach die Erziehung der Kinder ihrem Geschlecht nach – die Söhne entsprechend der Konfession des Vaters, die Töchter entsprechend der der Mutter – durchaus gebräuchlich war. So konstatierte ein katholischer Autor im Jahr 1878, daß diese Form der Kindererziehung „noch überall im Preussischen Staate trotz der Declaration von 1803 stark in Uebung“ sei.<sup>6</sup> Es scheint durchaus plausibel, daß gemischtkonfessionelle Eltern quasi um des lieben Friedens willen auf diese Entscheidung der Kindererziehung verfielen, erschien dieser ihnen doch als der gangbarste Weg, den Forderungen beider Kirchen gerecht zu werden.

Die Ausdehnung der staatlichen Bestimmungen durch die Kabinettsorder von 1825 stieß vor allem beim rheinischen Episkopat auf Ablehnung und bildete den Auftakt zu den zahlreichen Verhandlungen zwischen katholischer Kirche und preußischem Staat um die Handhabung der Bestimmungen zur Kindererziehung. Zunächst verzichtete der Episkopat im Breve von 1830 auf das verpflichtende Versprechen katholischer Kindererziehung – lediglich von einer Ermahnung war nun die Rede. Doch der preußische König wollte mehr: Selbst auf diese Ermahnung sollte verzichtet werden – der Kölner Erzbischof Graf Spiegel war in der „Berliner Übereinkunft“ schließlich auch dazu bereit. Sein Nachfolger, Clemens August Freiherr von Droste zu Vischering, rückte von diesem Entgegenkommen zunehmend ab, was der preußische Staat letztlich mit dessen Suspension und der Nötigung

<sup>6</sup> Adolph Franz, „Die gemischten Ehen in Schlesien“, in: *Festschrift der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland zum 25jährigen Bischof-Jubiläum Heinrich Forsters*, Breslau 1878, S. 134.

quittierte, seine Diözese zu verlassen.<sup>7</sup> Das „Kölner Ereignis“ schlug hohe Wellen, und der Konflikt, an dem die öffentliche Meinung regen Anteil nahm, griff auf den Osten des Landes über („Verhaftung“ des Posener Bischofs 1839; Absetzung des regierungsfreundlichen Breslauer Bischofs durch den Papst). Eine Beruhigung trat erst nach dem Tod Friedrich Wilhelms III. 1840 ein. Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm IV. ermöglichte bald eine grundlegende Wende in der Kirchenpolitik, die wohl nichts anderes bedeutete als „ein Zurückweichen des Staates“.<sup>8</sup> Die Verhandlungen mit der katholischen Kirche wurden auch in den folgenden Jahren fortgeführt, doch kam der König dem Drängen des preußischen Evangelischen Oberkirchenrates nach einem kirchenrechtlichen Erlaß über das Verhalten der Protestanten angesichts der katholischen Forderungen nicht nach. Vielmehr erließ er, wohl als Reaktion auf das Rundschreiben des Trierer Bischofs mit der Forderung zur eidlichen Verpflichtung zur katholischen Kindererziehung, einen Armeebefehl, wonach jedem preußischen Offizier, der diesen geforderten Eid ablegte, die sofortige Dienstentlassung drohte. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Staates für die Mischehe änderten sich in formaler Hinsicht grundlegend erst mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe 1874 in Preußen, ein Jahr später im Deutschen Reich. Doch auch wenn diese die Scheu vor einer Mischehe und den damit verbundenen Schwierigkeiten gesenkt haben dürfte, so blieb doch – nach einer ersten großstädtischen Abfallbewegung – sowohl für Protestanten und Katholiken die kirchliche Trauung das Übliche. Und damit stand auch der eigentliche Kern der Auseinandersetzungen um die Mischehe, die Frage der Konfessionszugehörigkeit der Kinder, weiterhin auf der Tagesordnung der konfessionellen Konflikte.

## II. Die Wirkung der dominanten Konfession – Mischehen und Kindererziehung im Spiegel der Statistik

Die zur Verfügung stehenden Statistiken ergeben zunächst, daß der Anteil der Mischehen an sämtlichen Eheschließungen in Preußen langsam aber stetig anstieg: von 4,84 Prozent (1867) auf schließlich 8,48 Prozent im Jahr 1900. Bereits den Zeitgenossen waren die starken regionalen Unterschiede bekannt; so galt für die Jahre 1840 bis 1852 zwar preußenweit, daß 3,7 Prozent aller neu geschlossenen Ehen konfessionsverschieden waren, doch lag dieser Wert beispielsweise in den

<sup>7</sup> Vgl. dazu: Heinrich Schrörs, *Die Kölner Wirren*, Berlin/Bonn 1927; Walter Lipgens, *Ferdinand August Graf Spiegel und das Verhältnis von Kirche und Staat 1789–1835*, Münster 1965.

<sup>8</sup> Thomas Stamm-Kuhlmann, *König in Preußens großer Zeit. Friedrich Wilhelm III., der Melancholiker auf dem Thron*, Berlin 1992, S. 548.

Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz (13,1 und 7,5 Prozent), in Danzig und Berlin (7,9 und 6,6 Prozent) sowie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnberg (6,9 und 6,4 Prozent) wesentlich höher, während sehr niedrige Anteile in den Regierungsbezirken Stralsund (0,5 Prozent), Stettin und Köslin (0,6 Prozent) sowie Merseburg (0,7 Prozent) zu verzeichnen sind (vgl. Karte 1).<sup>9</sup>

Nur zu einem gewissen Grad korrelieren die signifikanten Abweichungen des Mischehenanteils vom landesweiten Durchschnittswert mit der Bevölkerungsdichte. So zeigt die Statistik des Deutschen Reiches für das Jahr 1910, die erstmals die konfessionellen Verhältnisse bis in die kleineren Verwaltungsbezirke hinein präsentiert, daß der Anteil der Mischehen in einem Regierungsbezirk vielmehr dann besonders hoch ist, je mehr der darin enthaltenen Verwaltungskreise eine eher gemischtkonfessionelle Bevölkerungsstruktur aufweisen.<sup>10</sup> Dieses Phänomen der Intensität der Vermischung der Konfessionen innerhalb eines Regierungsbezirks wurde allerdings von manchen zeitgenössischen Beobachtern nicht weiter verfolgt, vielmehr wurden die statistischen Ergebnisse im wesentlichen auf den Grad der Urbanisierung zurückgeführt: Es habe sich gezeigt, so heißt es in einer Konfessionsstatistik von 1904, „daß durchschnittlich drei- bis fünfmal so viel Mischehen in den Städten geschlossen werden als auf dem Lande“, die Zahlen seien also immer dort am höchsten, „wo sich große Städte und Industriezentren befinden“.<sup>11</sup> Solche generellen Aussagen unterstützten allerdings beide Kirchen in ihrer zunehmenden Warnung vor dem sittlich verderblichen Leben in den Städten – wozu eben auch die Gefahr der Mischehe gehörte.

Ein besonderes Interesse an Mischehenstatistiken resultierte schon früh aus der brennenden Sorge beider Großkirchen, daß sich durch die Mischehen auf lange Sicht die landesweiten Konfessionsverhältnisse zu ihrem Nachteil verschieben könnten – vor „Verlusten in Deutschland“ warnte die eine Seite, über eine „stille Reformation“ klagte die andere. Die erstmals mit der Volkszählung 1885 zusammengetragenen Daten über die Konfession der Kinder aus Mischehen<sup>12</sup> lassen dabei zwei wesentliche Aussagen zu: Zum einen wird deutlich, daß die katholische Kirche ihre schon früh erhobene Forderung nach katholischer Kindererziehung in den Mischehen nicht durchsetzen konnte; so wurden

<sup>9</sup> Angaben nach: Hermann A. Krose, *Konfessionsstatistik Deutschlands. Mit einem Rückblick auf die numerische Entwicklung der Konfessionen im 19. Jahrhundert*, Freiburg 1904, S. 137.

<sup>10</sup> *Statistik des Deutschen Reiches* NF, Bd 240 I (1915), S. 138–148.

<sup>11</sup> Krose, *Konfessionsstatistik*, S. 162.

<sup>12</sup> Vgl. Hermann A. Krose, „Konfessionsstatistik und kirchliche Statistik im Deutschen Reich“, in: *Allgemeines Statistisches Archiv*, 8. Jg. (1914), S. 268–292 sowie S. 624–645.

1885 in Mischehen mit einem evangelischen Vater landesweit durchschnittlich 56,6 Prozent der Kinder evangelisch erzogen, in Mischehen mit einem katholischen Vater waren es noch 52,5 Prozent.<sup>13</sup> Zum anderen zeigt sich erwartungsgemäß, daß die regionale konfessionelle Verteilung einen großen Einfluß auf die Erziehung der Kinder hatte, wobei sich ein protestantisches Übergewicht stärker ausgewirkt haben dürfte als ein katholisches; selbst beim Vergleich der Kindererziehung mit der Konfession des Vaters schlägt sich die konfessionelle Struktur einer Region nieder, eben weil auch Mischehen mit katholischem Vater in Preußen überwiegend in protestantischem Milieu lebten (vgl. Karten 2 und 3).<sup>14</sup>

### **III. Der Pfarrer schützt vor „konfessioneller Vergewaltigung“ – Erfahrungen mit dem gemischtkonfessionellen Elternhaus**

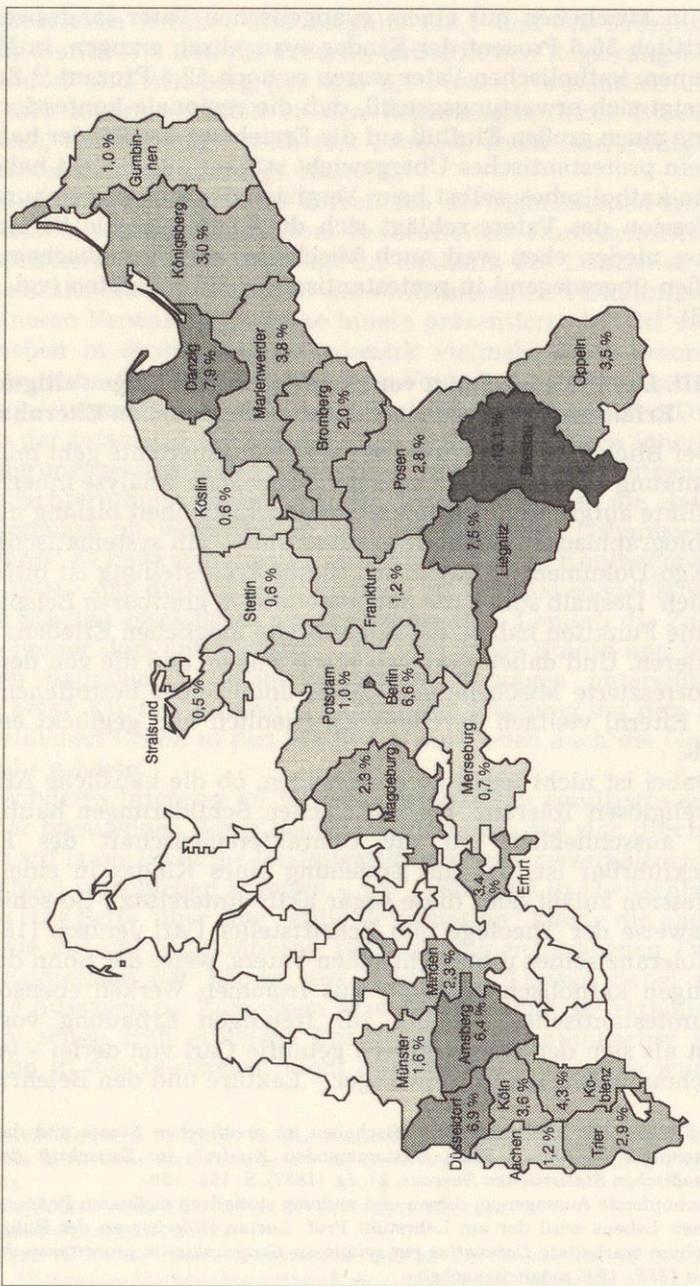
Der Blick auf die verfügbaren Erfahrungsberichte geht mit der Einschränkung einher, daß für eine breit angelegte Analyse innerfamiliärer Konflikte aufgrund der Konfessionsverschiedenheit bislang nur wenige autobiographische Zeugnisse greifbar sind – ein systematischer Zugriff auf Ego-Dokumente hinsichtlich dieser Fragestellung ist bislang nicht möglich. Deshalb sollen die nun angeführten greifbaren Beispiele lediglich die Funktion haben, die Spannbreite möglichen Erlebens zu dokumentieren. Und dabei wird sich rasch zeigen, daß die von den Kirchen perhorreszierte Mischehe von davon unmittelbar betroffenen Kindern (und Eltern) vielfach durchaus als friedlich und geglückt empfunden wurde.

Dabei ist nicht leicht zu entscheiden, ob die häusliche Atmosphäre der religiösen Toleranz, die mit solchen Schilderungen häufig einhergeht, ausschließlich auf die Charaktereigenschaft des Elternteils zurückführbar ist, das die Erziehung eines Kindes in einer anderen Konfession zuläßt oder diese sogar aktiv unterstützt. So schildert beispielsweise der Theologe und Schriftsteller Carl Jentsch (1833–1917) die Toleranz seines protestantischen Vaters, wenn der Sohn der leseunkundigen katholischen Mutter aus frommen Werken ebenso wie aus antiprotestantischer Polemik zur freudigen Erbauung vorlas. Und selbst als sich der protestantisch getaufte Carl von derlei – vermutlich manchmal durchaus unfreiwilliger – Lektüre und den Belehrungen der

<sup>13</sup> A. Fircks, „Die konfessionellen Mischehen im preußischen Staate und das Religionsbekenntnis der diesen Ehen entstammenden Kinder“, in: *Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus*, 27. Jg. (1887), S. 165–188.

<sup>14</sup> Erschöpfende Aussagen zu diesen und anderen statistisch meßbaren Phänomenen kirchlichen Lebens wird der am Lehrstuhl Prof. Lucian Hölscher an der Ruhr-Universität Bochum erarbeitete *Datenatlas zur religiösen Geographie im protestantischen Deutschland 1850–1940* möglich machen.

Durchschnittlicher Anteil von Mischehen an Eheschließungen in den preussischen Regierungsbezirken 1840–1852



Angaben nach: Krose, Konfessionsstatistik (vgl. Anm. 9) S. 137.





Mutter zum Katholizismus hingezogen fühlte und später sogar Geistlicher werden wollte, erhob der Vater keinen Protest, sondern zeigte sich „folgsam wie immer“. Sicherlich kann das väterliche Verhalten als bloße Persönlichkeitszuschreibung gewertet werden. Plausibel erscheint aber auch die Überlegung, daß im Verhalten des Vaters, der als Buchhändler einer höheren sozialen Schicht angehörte als die leseunkundige Mutter, eine im Bürgertum verbreitetere Gleichgültigkeit gegenüber konfessionellen Prägungen der Kinder zum Ausdruck kommt.<sup>15</sup> Gestützt wird eine solche Vermutung auch durch die Erinnerungen von Jeanne Berta Semmig, die 1867 im französischen Orléans geboren wurde, wohin sich ihr deutscher Vater nach dem Scheitern der Revolution von 1848/49 geflüchtet hatte. Obwohl die Mutter einige Monate nach der Geburt der Tochter zum Protestantismus konvertierte, blieb Jeanne Berta katholisch getauft und wuchs – seit 1871 in Leipzig – in diesem Glauben in einem inzwischen rein protestantischen Elternhaus auf, ohne daß daraus irgendwelche konfessionellen Spannungen erwachsen. Für den protestantischen Vater dürfte eine katholische Ehefrau kein Problem dargestellt haben, sei er doch „Protestant im Herderschen und Goetheschen Sinn“ gewesen, womit ziemlich genau der deutsche Bildungsbürger umschrieben wird. So habe dieser seine Tochter noch kurz vor der ihr selbstverständlich erschienenen Konfirmation daran erinnert, daß sie ja eigentlich katholisch getauft sei und sich durchaus für den katholischen Glauben entscheiden könne.<sup>16</sup>

Auch aus adligen Elternhäusern, für die Fragen der Herrschaftssicherung und sozialer Beziehungen häufig Aspekte der Religiosität dominiert haben, sind autobiographische Zeugnisse für gelungene Mischehen zu finden: Für die 1852 geborene Fürstin Marie zu Erbach-Schönberg hatte die Bekenntnisverschiedenheit der Eltern durchaus positive Aspekte. So bescheinigt sie ihnen, eine „gegenseitige Toleranz der beiden Konfessionen“ vorgelebt zu haben.<sup>17</sup> Auch der aus dem Badischen stammende Jurist Eugen von Jagemann (1849–1926) berichtet in seinen Lebenserinnerungen in kurzen Worten von den – allerdings früh verstorbenen – Eltern sowie seinen Großeltern, die „friedlichst in gemischter Ehe“ gelebt hätten.<sup>18</sup>

Keineswegs soll jedoch der Eindruck erweckt werden, eigentlich lebten die Kinder aus gemischten Ehen völlig unbeeindruckt von

<sup>15</sup> Carl Jentsch, *Wandlungen. Lebenserinnerungen*, Leipzig 1896, S. 46–52.

<sup>16</sup> Jeanne Berta Semmig, *Ich träum' als Kind mich zurücke*, Dresden 1927, S. 14–16 sowie S. 200.

<sup>17</sup> Marie zu Erbach-Schönberg, *Aus stiller und bewegter Zeit. Erinnerungen aus meinem Leben*, Braunschweig 1921, S. 7.

<sup>18</sup> Eugen von Jagemann, *Fünfundsiebzig Jahre des Erlebens und Erfahrens (1849–1924)*, Heidelberg 1925, S. 4 f.

irgendwelchen aus der Bekenntnisverschiedenheit der Eltern erwachsenen Problemen. In klaren Worten gibt Heinrich Claß (1868–1953), Vorsitzender des Alldeutschen Verbandes von 1908 bis 1939, seine Erfahrungen mit seinen jeweils gemischtkonfessionellen Großeltern wieder; Großvater mütterlicherseits und Großmutter väterlicherseits waren katholisch – „zum Teil hart und fanatisch“: „So lernten wir katholisches Wesen seit früher Jugend aus der nächsten Nähe kennen.“<sup>19</sup> Abgesehen von diesem Kennenlernen, dem es nicht an einem bitteren Unterton fehlt, verweisen solche Erlebnisse auf den weiteren Verwandtenkreis, der für die Erfahrungen von Kindern aus Mischehen von prägender Bedeutung sein konnte. Beispielsweise mußte die protestantische Ella von Guilleaume bei ihren Heiratsplänen mit ihrem späteren Ehemann, dem katholischen Industriellensohn Arnold, früh den erbitterten Widerstand der streng katholischen Schwiegermutter aushalten. So gab Ella ihren Wunsch nach einer protestantischen Trauung bald auf, doch angesichts einer katholischen Hochzeit war ihr klar: „Auf keinen Fall wollte ich das zur katholischen Trauung gehörende Versprechen der katholischen Kindertaufe geben.“ Der jungen Braut konnte diesmal von der Schwiegermutter geholfen werden: „Mama Guilleaume ging deshalb zum Erzbischof und es wurde mir dies erlassen.“ Doch entgegen der Zusage der Schwiegermutter, sich mit der katholischen Trauung zufriedenzugeben, drängte sie später erfolgreich auf die katholische Taufe des inzwischen geborenen Sohnes und konnte sich sogar gegen Ella durchsetzen, als es über die weitere religiöse Erziehung des dann siebenjährigen Jungen zu entscheiden galt.<sup>20</sup>

In einem anderen Fall scheint es die Tante gewesen zu sein, die sich mit Elan in das eheliche Leben und die Frage der Kindererziehung eingemischt hat:<sup>21</sup> Ihr ebenfalls katholischer Bruder lebte in einer kleinen protestantischen Gemeinde des Kirchenkreises Bochum in einer Mischehe, für die er und seine Frau sich geeinigt hatten, ihre Kinder evangelisch zu erziehen. Ständig habe nun seine Schwester gegen diese Einigung interveniert und schließlich den armen Mann, der bislang als Katholik fleißig den evangelischen Gottesdienst besucht habe, in die Arme eines katholischen Missionspredigers getrieben, den er dann sogar um die Zulassung zur Kommunion gebeten habe, so jedenfalls die Klage des Presbyteriums auf der Tagung der Kreissynode 1892.

<sup>19</sup> Heinrich Claß, *Wider den Strom. Vom Werden und Wachsen der nationalen Opposition im alten Reich*, Leipzig 1932, S. 7.

<sup>20</sup> Ella von Guilleaume, *Erinnerungen von Arnold und Ella von Guilleaume*, MS (Köln 1954), Manuskript im Historischen Archiv der Stadt Köln, S. 45 f. sowie S. 91 f. Vgl. zudem Thomas Mergel, *Zwischen Klasse und Konfession. Katholisches Bürgertum im Rheinland im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1994.

<sup>21</sup> *Kreissynodalprotokoll des Kirchenkreises Bochum (1892)*, S. 8.

Schließlich habe sich der Mann sogar an den (katholischen) Bischof gewandt, nachträglich um Dispens gebeten und dabei die katholische Erziehung seiner Kinder versprochen. Schließlich fand die Geschichte doch noch ein gutes (protestantisches) Ende: Die Ehefrau – „eine brave evangelische Christin“ – konnte die Entwicklung wieder rückgängig machen. Über die konkreten Ereignisse, die diese Entwicklung in der Familie begleiten haben, ist nichts bekannt, doch kann man von einer gewissen familiären Unruhe während der Entscheidungssuche des Vaters durchaus ausgehen.

Wie ein Konflikt in einer Mischehe eskalieren konnte, zeigt der gerichtsnotorische Fall des eingangs erwähnten Majors, der seine Tochter mit der Reitpeitsche verfolgte:<sup>22</sup> Jahrelang hatte der Vater seine Frau gedrängt, die Tochter ebenso wie die anderen vier Kinder evangelisch zu erziehen, doch diese betrieb weiterhin die katholische Belehrung des jungen Mädchens. Der „Erfolg“ stellte sich dann auch ein, als die Tochter 14 Jahre alt war: Dem vermutlich überraschten Vater machte sie deutlich, daß „sie katholisch sei und auch katholisch bleiben werde“, wiederholt nach katholischer Lehre gebeichtet und auch das Abendmahlssakrament eingenommen habe. Als der Vater sie dann auch noch in flagranti ertappte und auf dem Heimweg vom Kloster zum „armen Kinde Jesu“ traf, wo sie katholischen Unterricht erhalten habe, griff er zu drastischen Maßnahmen: Zuhause habe er seine Tochter geschlagen – mit der Hand, versicherte er vor Gericht; mit einem katholischen Lehrbuch, sagte dagegen die Tochter aus – und schließlich den Plan gefaßt, sie zwecks religiöser Erziehung in die Obhut eines evangelischen Pfarrers zu bringen. Als sich seine Tochter am nächsten Morgen gegen diese Reise sträubte und selbst seine Drohung, sie mit dem Schutzmann wegführen zu lassen, nicht fruchtete, habe er sie – so das Gerichtsprotokoll – „durch mehrere Zimmer mit einer Reitpeitsche verfolgt, allerdings ohne sie zu erreichen, bis sie dann auf Geheiß der Mutter zur Haustüre hinausging“. Die derart Verfolgte fand Zuflucht im bereits erwähnten Kloster, und das Aachener Amtsgericht setzte einige Zeit später einen „bestellten Erziehungspfleger“ ein, um sie vor weiterem „religiösen Druck“ des Vaters zu schützen. So sehr die Frage der rechten konfessionellen Erziehung in diesem Beispiel im Vordergrund zu stehen scheint, so muß diese doch vor dem Hintergrund eines möglicherweise ohnehin eher brüchigen Familienlebens gesehen werden – die fehlende Einigung der Eltern hinsichtlich der konfessionellen

<sup>22</sup> *Beschluß des Königlichen Amtsgerichts Aachen gegen William Ziermann vom 16. April 1903, in: Acta III betreffend des Religionsbekenntnisses der Kinder aus gemischten Ehen und die darüber geschehenen Anfragen und Beschwerden des Consistoriums zu Coblenz, Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland (Düsseldorf), B II b 2.*

Unterweisung der Tochter könnte dafür ein wichtiges Indiz sein. Es drängt sich also die Vermutung auf, dieser Konflikt sei ursächlich nicht ausschließlich auf die Konfessionsverschiedenheit und die Frage der Kindererziehung zurückzuführen.

Abgesehen von der Disposition des eigenen Elternhauses wie des weiteren Verwandtenkreises konnten sich Konflikte um die Erziehung der Kinder durch das Einwirken der gesellschaftlichen Mächte Kirche und Staat einstellen oder verschärfen. Dabei zeigt sich für das alltägliche Leben, daß Polizei und Justiz als staatliche Organe zumeist nur als intervenierende Variablen aktiv Anteil an bereits bestehenden Konflikten nahmen, während die örtlichen Pfarrer aus eigenem Antrieb handelten und versuchten, die generellen Vorgaben ihrer Kirche umzusetzen. Wenngleich das Auftreten der einzelnen Pfarrer in ihren Gemeinden naturgemäß höchst unterschiedlich gewesen ist – so waren sie doch die eigentlichen Träger im alltäglichen „Kampf um kleine Seelen“. Ein Blick auf ihr dementsprechendes „Rüstzeug“ soll dies verdeutlichen: Um eine Mischehe zu verhindern – wie dies beide Großkirchen ihren Amtsträgern auferlegten – boten sich beispielsweise für einen protestantischen Pfarrer Schreiben solcher Art, wie sie im Bochumer Kirchenkreis in den 1880er Jahren zur Verfügung standen. Diese vorgedruckten Schreiben konnten an evangelische Gemeindeglieder gerichtet werden, die sich katholisch trauen lassen wollten: „Sollten Sie wider unser Erwarten und zum Ärgernis der evangelischen Gemeinde dennoch das erwähnte Versprechen in betreff der Kindererziehung geben“, so die Warnung vor Maßnahmen der Kirchenzucht, „so sind wir auf Grund vorstehender Bestimmungen des Kirchengesetzes verpflichtet, Ihnen die Ehrenrechte in der evang. Kirche abzuerkennen event. Sie vom heiligen Abendmahl auszuschließen.“<sup>23</sup> Ob die in solchen oder ähnlichen Mahnungen („Anschreiben an einen evangelischen Bräutigam oder eine evangelische Braut“, „Merkzettel für Zugezogene“) angedrohten Sanktionen entsprechend dem „Kirchengesetz betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten“ auch in größerem Umfang verhängt wurden, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen; für das Ruhrgebiet als eine der „Hochburgen“ der Mischehen dürfte dieses Gesetz jedenfalls bis 1914 kaum eingesetzt worden sein.<sup>24</sup> So monierten auch die „Diaspora-Blätter“ 1907, daß generell die bei Verletzung kirchlicher Pflichten bei Taufe, Konfirmation und Trauung vorgesehenen Maßnahmen der Kirchenzucht „notorisch sehr wenig“ umgesetzt wurden.<sup>25</sup>

<sup>23</sup> Vgl. Synodalarhiv Bochum, Mittleres Archiv, *Mischehen XI*, 2.

<sup>24</sup> Vgl. A. McCormick/Traugott Jähnichen: Konfessionelles Bewußtsein im Ruhrgebiet 1871–1914, in: *Kirche im Revier* 1/1993, S. 33.

<sup>25</sup> Art. „Religiöse Kindererziehung und Kirchenzucht“, in: *Diaspora-Blätter* 49/1907, S. 5.

Wenn solche Schreiben und die Drohung mit Kirchenzucht keinen Erfolg hatten, so hofften die Pfarrer auf protestantischer Seite doch auf seelsorgliche Gespräche sowie auf die Kraft von Kanzelabkündigungen (deren bester Zeitpunkt das Reformationsfest sei) und Predigten. Unterstützung sollten sie dabei nach Ansicht eines EOK-Erlasses von 1883 von den Ältesten der Gemeinde erhalten, die „durch Hausbesuche, durch persönliche Mahnung und Warnung“ dort Erfolg haben sollten, „wo die Stimme des geistlichen Amtes nicht mehr beachtet wird“.<sup>26</sup> Auch die kirchlichen Verbände boten konkrete Unterstützung an: So stellte der Evangelische Bund Handreichungen in Form der so bezeichneten „Mischehenflugblätter“ zur Verfügung, und der 1884 gegründete „Lutherverein für die Diasporapflege“, dem später der „Verband der deutschen evangelischen Diasporaanstalten aller Art“ nachfolgte, setzte sich speziell mit Fragen der Mischehe auseinander; das Verbandsorgan „Diaspora-Blätter“ führte seit seiner Doppelnummer 40/41 (1904/05) im Untertitel den Zusatz „Zeitschrift für Mischehenpflege“. Zahlreiche Flugschriften, die sich durch bewußt einfache Erzählstruktur auszeichneten, sollten zudem in verständlicher Form über all die schlimmen Folgen einer Mischehe informieren: Weil Liebe nun einmal blind mache, so das geläufige Muster solcher kleinen Geschichten, scheine die Mischehe kein Problem zu sein, doch schon bald nach der Hochzeit bringe der Ehealltag (wahlweise die Geburt der Kinder) zwangsläufig religiöse Spannungen mit sich – das drohende Unglück werde dann zumeist durch den Wechsel eines Ehepartners zur „richtigen“ Konfession abgewendet: „Wie der Matz zur evangelischen Kirche übergetreten und ein glücklicher Mann geworden.“<sup>27</sup>

Auch auf katholischer Seite standen den Pfarrern solche und ähnliche Hilfestellungen und kirchliche Empfehlungen für einen erfolgreichen Umgang mit Mischehen zur Verfügung: So hatte sich von Beginn an der „Volksverein für das katholische Deutschland“ des Themas angenommen und als Instrument zur Warnung vor Mischehen auch die seit 1890 erscheinenden „Katholischen Flugschriften zur Wehr und Lehr“ bereitgestellt. Auch in diesen wurden die Belehrungen über das richtige (Abwehr-)Verhalten in kleine Erzählungen eingebettet, die sich bis auf die jeweilige Konfession der Hauptfiguren von den Geschichten der „anderen Seite“ nicht wesentlich unterschieden. Ein probates Mittel der Mischehenseelsorge war auf katholischer Seite zudem das Beichtgespräch. Der Schmerz um diese Benachteiligung der protestantischen Geistlichkeit, die ja das Gespräch im Beichtstuhl nicht kannte,

<sup>26</sup> EOK-Erlaß (1883), S. 30 (vgl. Anm. 4).

<sup>27</sup> Vgl. Adolf Fauth, *Durch Nacht zum Licht. Eine Erzählung aus gemischter Ehe*, Berlin 1910.

entlud sich in heftigen Attacken gegen all das, was der katholische Gläubige „im Beichtstuhl erdulden“ müsse. Dort würden nämlich die Laien über die Mißbilligung der Mischehe belehrt, und auch sei dies der Ort, an dem eine gezielte „Beängstigung des katholischen Elternteils“ betrieben werde.<sup>28</sup>

In der protestantischen Kirche setzten solche und ähnliche Klagen – und damit die Diskussionen um die richtigen Schritte in der praktischen Mischehenarbeit – vor allem in der evangelischen Kirche von Westfalen früh ein, gehörte diese doch zu jenen Provinzialkirchen, in denen die Zahl der Mischehen rasch anstieg. So lassen sich die Auswirkungen der „Kölner Wirren“ auf diese Frage bereits anhand der Verhandlungen der Westfälischen Provinzialsynode des Jahres 1838 nachzeichnen: Hätten die Konfessionen im gesamten Synodalbereich bislang friedlich nebeneinander gelebt, so müsse die evangelische Kirche „in den gegenwärtigen so gewaltsam bewegten Zeiten“, in denen sich das Oberhaupt der katholischen Kirche ihr gegenüber in eine „offenbar feindselige Stellung“ begeben habe, ihre Würde und Selbstständigkeit schützen. Hinsichtlich der Erziehung der Kinder aus den konfessionellen Mischehen führte dies die Synode unter anderem zu folgendem Beschluß: Sollte ein protestantischer Vater in gemischter Ehe alle seine Kinder katholisch erziehen, und sollte diese Entscheidung „in einer offenen Verachtung oder Geringschätzung der evangelischen Kirche ihren Grund haben“ (sicherlich eine Frage der Auslegung), so solle er von allen kirchlichen Ehrenämtern ausgeschlossen werden.<sup>29</sup>

So wurden fortan eigentlich während aller Provinzialsynoden sinnvolle Reaktionen auf die Situation der zunehmenden Mischehen und der Haltung der katholischen Kirche diskutiert. Dabei kamen alle Facetten des Problems zur Sprache: Einmal drückt sich der Wunsch aus, die Verhandlungen zwischen dem preußischen König und der katholischen Kirche mögen von baldigem Erfolg gekrönt sein, damit die fortgesetzten Klagen über alltägliche Auseinandersetzungen um die Mischehen einmal enden,<sup>30</sup> ein anderes Mal stand die Frage der Einsegnung gemischter Ehen überhaupt zur Diskussion.<sup>31</sup> Solche Berichte veranschaulichen, welchen Raum die Diskussionen um die Mischehen in der westfälischen Provinzialkirche einnahmen – dies gilt ebenso für

<sup>28</sup> Vgl. Karl Hase, *Handbuch der protestantischen Polemik gegen die römisch-katholische Kirche*, 2. Aufl. Leipzig 1865, S. 509.

<sup>29</sup> *Verhandlungen der zweiten Westfälischen Provinzial-Synode* (Soest 1838), Schwelm o. J., S. 15–17.

<sup>30</sup> Vgl. z. B. *Verhandlungen der dritten Westfälischen Provinzial-Synode* (Soest 1841), Minden 1842, S. 5.

<sup>31</sup> So beispielhaft: *Verhandlungen der fünften Westfälischen Provinzial-Synode* (Soest 1847), Bielefeld o. J., S. 17 f.

die Kreissynoden (vor allem im Ruhrgebiet). Bei seinen Versuchen, das protestantische Interesse in den Auseinandersetzungen um die Mischehen zu wahren, mußte das Konsistorium in Münster einmal sogar vom Evangelischen Oberkirchenrat gebremst werden:<sup>32</sup> Entsprechend einem Beschluß der 16. Westfälischen Provinzialsynode sollte eine „Kanzelabkündigung über die disziplinarischen Folgen von Pflichtverletzungen evangelischer Eltern in Beziehung auf die confessionelle Erziehung ihrer Kinder“ eingeführt werden. Mit Hinweis auf bereits bestehende disziplinarische Möglichkeiten und die Bedenken, ob ein solcher Schritt auch für „die rein evangelischen Theile der Provinz“ sinnvoll sei, weist der EOK diese Forderung zunächst als nicht geeignet zurück. Dennoch wird das Vorgehen durchaus mit Verständnis aufgenommen, handele es sich doch um einen „durch die besonderen Verhältnisse der dortigen Provinz hervorgerufenen Wunsche“. Gerade das Bemühen, mittels disziplinarischer Maßnahmen im Kampf um die Mischehen gegen die katholische Kirche zu bestehen, wurde in den folgenden Jahren noch verstärkt. So heißt es dann schließlich auch in einer Verfügung des Konsistoriums in Münster vom 22. Juli 1910, „daß die evangelische Kirche es mit den kirchlichen Pflichten ihrer Glieder nicht weniger ernst nimmt, wie die katholische Kirche“.<sup>33</sup>

Mit solchem disziplinarischen „Rüstzeug“ gewappnet, stürzte sich so mancher Pfarrer in seiner Gemeinde in die Auseinandersetzungen um die Mischehen; ein besonders anschauliches Beispiel soll Möglichkeiten wie Grenzen solchen Eingreifens in die familiären Strukturen illustrieren.<sup>34</sup> In einer Gemeinde des Bochumer Kirchenkreises wird 1890 der evangelische Pfarrer darauf aufmerksam, daß der zehnjährige Johann die katholische Schule besucht – zu Unrecht. Denn eigentlich müsse der Junge die evangelische Schule besuchen, da sein kurz nach der Geburt verstorbener Vater Protestant war. Da die katholische Mutter inzwischen zum zweiten Mal geheiratet hatte, und zwar diesmal einen Katholiken, lebte der kleine Johann zwar in einem katholischen Elternhaus, sei aber eigentlich evangelisch. Um „eine bessere Handhabung“ über die Erziehung des Jungen zu besitzen, beantragte der Pfarrer die Vormundschaft, die er auch beim zuständigen Amtsgericht Bochum erhielt. Zunächst schien auch alles zu seiner Zufriedenheit geregelt zu sein, denn Johann besuchte inzwischen die evangelische Schule des Ortes. Doch bald darauf trat der katholische Pfarrer auf den Plan und sorgte – seinerseits sich in seinen katholischen Rechten verletzt fühlend

<sup>32</sup> Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats an das Königliche Konsistorium zu Münster vom 21. Februar 1882; Landeskirchliches Archiv Bielefeld, 0172 b Bd. 2.

<sup>33</sup> Fritz von der Heydt, *Die Mischehe*, S. 176 (vgl. Anm. 3).

<sup>34</sup> Vgl. *Kreissynodalprotokoll des Kirchenkreises Bochum* (1894), S. 3–5.

– dafür, daß der Junge wieder in die katholische Schule kam. Da sah sich sein protestantischer Amtsbruder zum Eingreifen gezwungen: Er holte „den Knaben persönlich vom Schulplatz“, so versicherte er später schriftlich, „meldete ihn ab und brachte ihn in das Friedr.-Wilh.-Stift nach Hamm“. Er erwähnt nicht zu vergessen, daß der katholische Priester den Jungen während seiner Zeit in der katholischen Schule in der Sakristei der Kirche „mit der Wiedertaufe überrascht“ haben soll. Doch auch im protestantischen Stift ist sein Schützling nicht sicher: Sein Stiefvater holt ihn von dort wieder nach Hause, worauf der Pfarrer prompt reagiert und dafür sorgt, daß „die Polizei den Knaben bereitwillig mit Gewalt zurückführt“. Nun entwickelt sich ein ausgedehnter Streit – die Mutter verklagt den Pastor sogar wegen „heimlicher Entführung“, der allerdings damit endet, daß der inzwischen 14jährige Junge aus der Kirche austritt – ein denkbar schlechtes Ergebnis kirchlicher Mischehenarbeit. Dabei wollte der Pfarrer den Jungen nach eigenen Angaben doch nur „gegen konfessionelle Vergewaltigung“ schützen.

Durchaus typisch ist dieses Beispiel gewiß nicht für den Verlauf, wohl aber für den eigentlichen Anlaß des Konflikts: die Frage nach der religiösen Erziehung eines Kindes nach dem Tod eines Elternteils. Zum Teil sorgten Gerichte durch ihre Entscheidungen dafür, daß die religiöse Kindererziehung per Beschluß in der anderen Konfession zu erfolgen habe. Folgender Grundgedanke war dabei von zentraler Bedeutung: Wenn sich die Eltern nicht auf einen anderen Modus einigen, so wird die Erziehung der Kinder (vgl. die Deklaration von 1803) von der Konfession des Vaters bestimmt. In der praktischen Anwendung konnte dieses Grundprinzip in der durch hohen Mischehenanteil geprägten Provinz Schlesien zu folgendem Ergebnis führen:<sup>35</sup> Der protestantische Vater war mit seiner katholischen Frau übereingekommen, alle vier Kinder katholisch zu erziehen. Nun starb aber der Mann, ehe das jüngste Kind August schulpflichtig geworden war. „Auf Betreiben der königlichen Superintendentur“, so die katholische Literatur, wies das zuständige Amtsgericht unter Androhung einer Ordnungsstrafe darauf hin, daß der Junge den evangelischen Religionsunterricht zu besuchen habe. Die eingelegte Beschwerde hatte keinen Erfolg, auch das übergeordnete Landgericht bestätigte, daß der kleine August dem Glaubensbekenntnis des Vaters entsprechend erzogen werden müsse. Denn Ausnahmen von dieser Grundregel seien nur in zwei Fällen begründet: Entweder sind sich beide Eltern über den zu erteilenden Religionsunter-

<sup>35</sup> „Ein Urteil des Kammergerichts betreff Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach dem Tode des einen Ehegatten“, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht*, Bd. 77 (1897), S. 157–161.

richt einig – im Falle des kleinen August konnte nach Ansicht des Gerichts davon nicht die Rede sein, weil für eine solche Vereinbarung beide Elternteile leben müssen, oder der verstorbene Ehegatte hat ein zu seinem Geschlecht gehörendes Kind wenigstens das letzte Jahr vor seinem Tod im Glaubensbekenntnis des anderen Ehegatten unterrichten lassen. Doch auch dieses traf beim vorliegenden Fall nicht zu, denn im letzten Jahr vor dem Tode des Vaters hatte der kleine August – weil er ja noch gar nicht zur Schule ging – überhaupt keinen Religionsunterricht besucht, also auch keinen katholischen. Und einen anderen Beleg über eine Vereinbarung der Eltern wollte das Gericht nicht erkennen, auch nicht in der Taufe: „Ob ein Kind in der evangelischen oder katholischen Kirche getauft ist“, so die eigenwillige Begründung, „ist unerheblich, denn hierin kann eine Willenseinigung der Eltern über die religiöse Erziehung des Kindes nicht gefunden werden.“ Wie sich dieses beispielhafte Urteil auf die betroffene Familie ausgewirkt hat, läßt sich nicht mehr feststellen, doch als Ergebnis steht die eigenartige Situation, daß das jüngste von vier Kindern von einem Moment auf den anderen zum einzigen Protestanten einer katholischen Familie erklärt wird. Provoziert wurde diese Entscheidung nicht von der Familie, vielmehr sorgte die sich in ihren Ansprüchen verletzt gefühlte Superintendentur für diese Kurskorrektur in der Kindererziehung. Auch beim Eingreifen der Polizei verhielt es sich ähnlich – vor allem Pfarrer suchten beim Schutzmann Hilfe, um beispielsweise den Besuch in der „richtigen“ Konfessionsschule durchzusetzen.

So zeigen diese Erfahrungen mit gemischtkonfessionellen Elternhäusern, (1) daß der Disposition der einzelnen Familie große Bedeutung zukam hinsichtlich der Frage, ob sich an der Bekenntnisverschiedenheit ein Konflikt entzünden konnte oder ob ein solcher durch die Verwandtschaft (Großeltern, Schwiegermutter etc.) oder externe Interessen (Pfarrer, Justiz) in sie hineingetragen werden konnte. Je sozial höher-rangig die Familie dabei war, desto rücksichtsvoller dürften diese Interventionen staatlicher oder kirchlicher Art gewesen sein; (2) daß von der Kirche die Mischehenkonflikte stärker gestiftet wurden als von den Eltern: Die örtliche Geistlichkeit hatte von Amts wegen ein Interesse an den Mischehen und drängte mit einem ausgefeilten Instrumentarium auf die Einhaltung ihres jeweiligen konfessionellen Interesses. Hatte sie dabei mit den Mitteln der Seelsorge keinen Erfolg, schaltete sie (wie es der zitierte EOK-Erlaß 1883 den protestantischen Geistlichen sogar ausdrücklich nahelegte) Polizei und Justiz ein. (3) Die staatlichen Stellen fungierten zumeist als intervenierende Konfliktfaktoren, die erst bei einem bereits ausgebrochenen Konflikt angerufen wurden, um eine weltliche und somit sanktionierbare Entscheidung zu treffen.

#### IV. Auf dem Weg zum Kampf gegen die Unkirchlichkeit – Die Konfliktmotivation der Kirchen

Von entscheidender Bedeutung für den „Kampf um die Mischehe“ war die Entwicklung einer preußisch-deutschen Gesellschaft, in der sich beide Großkirchen zunehmend zu einem „Kampf gegen die Unkirchlichkeit“ aufgerufen sahen. Waren noch die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts geprägt gewesen von jenem Toleranzgedanken, durch den die Praxis der Mischehenseelsorge pragmatischer gehandhabt werden konnte, endete diese mancherorts verzeichnete „Gemütlichkeit der Aufklärungsepoche“ zumeist mit den „Kölner Wirren“. Doch zusätzlich zu der sich nun – und noch massiver durch den Kulturkampf – verschärfenden Frontstellung der beiden Kirchen zueinander wuchs zunehmend die in beiden Lagern bereits vorhandene Sorge vor einer ausufernden Unkirchlichkeit. Es war jene Mischung von interkonfessioneller Frontstellung, von Antisozialismus und zunehmendem Antiurbanismus, gepaart mit der Wahrnehmung der nachlassenden Bindungskraft der Kirchen bei gleichzeitigem Erstarken der „Sekten“, die den Hintergrund für einen sich verschärfenden Kampf um die Mischehe bildete. Alle diese Elemente finden sich idealtypisch vereint 1890 in einer katholischen Warnung an die jungen katholischen Männer und Frauen, die sich aus ihren Heimatdörfern in der Eifel und entlang der Mosel in den sich ausdehnenden Industriebezirk von Solingen aufmachten, um dort Arbeit zu finden.<sup>36</sup> Die jungen katholischen Männer lernten in den Fabriken und Vereinen „Fluchen, Lästerungen, unzüchtige Rede, Verhöhnung und Verspottung der Religion“ als tägliche Unterhaltung kennen. Im Schoße der überwiegend protestantischen Bevölkerung fielen sie offenbar tief und ließen sich „leichter in eine Bekanntschaft mit einer protestantischen Person ein, und es kostet nicht viel, sie zu bestimmen, die protestantische Erziehung der Kinder zuzugeben“. Übel stünde auch den katholischen Mädchen bevor: Sie würden „sehr leicht zu einer gemischten Bekanntschaft verleitet, häufig mit der Zusage katholischer Trauung und katholischer Kindererziehung. Sind sie dann aber, wie dies fast die Regel sein dürfte, während der Dauer der Bekanntschaft zu Fall gekommen, dann wird alles verweigert, und die armen Geschöpfe wählen aus Furcht vor der Schande das größere, ja das größte Übel: das Opfer ihres hl. Glaubens.“ Der katholische Autor vergißt nicht zu erwähnen, daß die hier angesprochenen protestantischen Arbeiter „meistens sozialdemokratisch“ sind.

In den 1880er Jahren verschärften sich die Auseinandersetzungen um die Mischehe: Die evangelische Kirche hatte auf katholische Posi-

<sup>36</sup> „Der Zuzug von Arbeitern nach den Industriebezirken“, in: *Pastor bonus*, 2. Jg. (1890), S. 556–558.

tionen reagiert und 1883 im EOK-Erlaß erstmals für ganz Preußen die kirchlichen Maßnahmen zusammengestellt. Zudem brachte dieses Jahr eine zusätzliche Verschärfung der interkonfessionellen Auseinandersetzungen mit den Feiern zum 400. Geburtstag Martin Luthers. Der Nationalprotestantismus stand auf der Höhe seiner Agression gegen alles, was entweder katholisch oder sozialistisch war oder so erschien. So wirkten die Lutherfeiern dieses Jahres auf manchen Zeitgenossen denn auch wie „die allgemeine Erhebung der deutsch-evangelischen Christenheit“.<sup>37</sup> Exemplarisch für den Zusammenhang mit der Mischehenfrage war die Gründung des erwähnten „Luthervereins für Diasporapflege“ noch in den Tagen der Jubiläumsfeiern.

Bereits ein Jahr zuvor hatte eine gerichtliche Entscheidung zur Regelung der Mischehe erneut Anlaß zu Auseinandersetzungen geboten: War es eigentlich um die Weigerung eines katholischen Pfarrers in Schlesien gegangen, ein gemischtkonfessionelles Paar kirchlich einzussegnen, weil es anschließend auch noch durch einen protestantischen Pfarrer getraut werden sollte, so waren die sich in ganz Preußen anschließenden scharfen Auseinandersetzungen, die vor allem von protestantischer Seite lebhaft geführt wurden, schon nach kurzer Zeit nicht mehr nur auf die Frage der Doppeltrauungen beschränkt, und bald, so eine zeitgenössische Einschätzung, gewann der Streit ebensowohl an Umfang, wie er an Klarheit verlor. Ein katholischer Beobachter klagte kurz darauf, das Ereignis sei „ein glücklicher Fund für ein Heer von Zeitungsschreibern und Culturkämpfern“ gewesen, und auch wenn der Brand inzwischen gelöscht sei, greife man weiterhin „von Zeit zu Zeit ein rauchendes Scheit heraus, und schwingt es und bläst, um die Glut religiösen Haders wieder anzufachen.“<sup>38</sup> Die offizielle evangelische Kirche bezog sich sogar im EOK-Erlaß von 1883 auf dieses Ereignis, das „in einer allgemeineren Aufsehen erregenden Weise die Augen wieder schärfer auf den Kampf gelenkt [hat], welcher gegen die evangelische Kirche seit 50 Jahren geführt wird“.<sup>39</sup>

Diese Mischung von Motiven, gepaart mit der ausgeprägten Kritik beider Kirchen am allgemeinen Niedergang der Sittlichkeit, gekennzeichnet etwa durch den Anstieg der Schundliteratur, die Mißachtung der Sonntagsheiligung und die Zunahme von Alkoholismus und Prostitution, bildete bereits in den beiden letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eine gemeinsame Plattform für beide Kirchen. So bewerteten sie beide die Mischehe grundsätzlich „als Zeichen religiöser Indifferenz

<sup>37</sup> „Ein Arbeiter in der deutschen Diaspora“ (Aus einem Lebensbild Julius Axenfelds), in: *Diaspora-Blätter*, Nr. 13/14 (1898), H. 1/2, S. 20.

<sup>38</sup> A. Lehmkühl, „Ein weiteres Wort über die Mischehen“, in: *Stimmen aus Maria-Laach*, Bd. 25 (1883), S. 346.

<sup>39</sup> EOK-Erlaß (1883), S. 28 (vgl. Anm. 4).

und ihr Wachstum als ein Moment wachsender religiöser Verflachung“<sup>40</sup> Und so konstatiert das (protestantische) „Theologische Jahrbuch“ für 1899: „Also in der Verwerfung und Bekämpfung derselben [der Mischehen] sind wir uns einig.“<sup>41</sup> Zudem wird die Bekämpfung der Mischehe häufig mit der Hoffnung verbunden gewesen sein, daß der „geistige Konkurrenzkampf der Konfessionen [...] auf beiden Seiten zur Förderung und Vertiefung des kirchlichen Lebens“ dienen könnte.<sup>42</sup> Für das ausgehende 19. Jahrhundert zeichnet sich also hinsichtlich der Mischehe als dem interkonfessionellen Konfliktherd schlechthin eine eigentümliche und weitgehend geheime Interessenkoinzidenz von katholischer und protestantischer Kirche ab.

<sup>40</sup> Schneider (Hrsg.), *Kirchliches Jahrbuch auf das Jahr 1900*, Gütersloh 1900, S. 149.

<sup>41</sup> Schneider (Hrsg.), *Theologisches Jahrbuch auf das Jahr 1899*, Gütersloh 1899, S. 283.

<sup>42</sup> E. Rolffs, *Evangelische Kirchenkunde Niedersachsens*, Göttingen 1938, S. 204 f.